

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/73

Anhörung zum wirtschaftlichen Übergang der Radio 32 AG

1. Erwägungen

Im Aktionariat der Radio 32 ergibt sich eine Änderung, indem die CH Media Holding AG den Anteil der Lagerhäuser der Centralschweiz AG von 36.28 Prozent übernimmt. Die CH Media Holding AG wird mit dieser Änderung neu 58.18 Prozent der Radio 32 AG besitzen. Da diese Eigentumsänderung mehr als 20 Prozent des Aktienkapitals ausmacht, gilt sie nach Artikel 48 Absatz 1 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG)¹⁾ als wirtschaftlicher Übergang der Konzession der Radio 32 AG, welcher dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu melden und von ihm zu genehmigen ist. Das BAKOM führt zum Gesuch der Radio 32 AG vom 2. Dezember 2019 um Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession eine öffentliche Anhörung unter den betroffenen Kantonen und weiteren interessierten Kreisen durch.

Gemäss den Ziffern 9, 14, 16 und 17 des Gesuches wird der in der Konzession enthaltene Leistungsauftrag durch die Radio 32 AG unverändert erbracht. Die Fortführung des Sendebetriebs, die bisherige Abdeckung des Kantons Solothurn und das gezielt auf das Versorgungsgebiet Solothurn-Olten ausgerichtete Radioprogramm werden weiterhin gewährleistet. Zur Genehmigung des Gesuches ist somit nichts einzuwenden.

2. Beschluss

Es bestehen keine Einwendungen zum Gesuch der Radio 32 AG vom 2. Dezember 2019 zum wirtschaftlichen Übergang der Konzession der Radio 32 AG.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (rol)
Radio 32 AG, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn
Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Abteilung Medien, 2501 Biel
m@bakom.admin.ch (rol)

¹⁾ SR 784.40.